

## CoVID-19-Pandemie - Auswirkungen auf die staatliche Pflichtfachprüfung

Frist zur Anmeldung für den Freiversuch (Stand 18.02.2022)

Die Vorsitzenden der Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln haben unter Beteiligung des Ministeriums der Justiz aufgrund der durch die CoVID-19-Pandemie bestehenden Einschränkungen entschieden:

Für alle Studierenden im Fach „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ bleiben

- das Sommersemester 2020
- das Wintersemester 2020/2021
- das Sommersemester 2021 und
- das Wintersemester 2021/2022

bei der Berechnung der Freiversuchsfrist gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Juristenausbildungsgesetz NRW (JAG NRW) grundsätzlich unberücksichtigt. Das gilt auch für die Anmeldung zur Abschichtung gemäß § 12 Abs.1 und 2 JAG NRW. Allerdings darf in der Summe aller nicht zu berücksichtigenden Semester nicht die in § 25 Absatz 5 JAG NRW genannte Höchstfrist von vier Semestern überschritten werden. Eine Erhöhung der in § 25 Absatz 5 JAG genannten Summe von vier Semestern kommt nicht in Betracht, da das Gesetz hier keine Ausnahmen kennt.

Gestützt wird die Entscheidung zur Nichtanrechnung der genannten Semester auf § 25 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 JAG NRW, wonach Fachsemester bei der Berechnung der Semesterzahl zum Freiversuch unberücksichtigt bleiben, wenn der Prüfling aus einem zwingenden Grund am Studium gehindert war. Liegen für ein Semester jeweils mehrere Gründe einer Nichtanrechnung vor (z.B. Mitarbeit in einem universitären Gremium und Nichtanrechnung aufgrund nicht vergleichbarer Studienbedingungen), so wird hierfür gleichwohl jeweils nur ein Semester bei der Berechnung der Freiversuchsfristen nicht mitberücksichtigt (keine Doppelprivilegierung).

In den genannten Semestern konnte der Lehr- und Studienbetrieb nur unter erschwerten Bedingungen erfolgen. Präsenzveranstaltungen fanden nicht oder nicht durchgängig statt. Die inzwischen von den Universitäten entwickelten leistungsfähigen digitalen Lehr- und Übungsformate ersetzen ein Präsenzstudium nicht in vollem Umfang. Ein wissenschaftlicher Diskurs zwischen Lehrenden und Lernenden war ebenso wie der Austausch unter den Studierenden kaum oder nur eingeschränkt möglich. Die Bibliotheken und Institute standen den Studierenden zudem nur in einem geringeren Umfang zur Verfügung. Die bereits seit dem Sommersemester 2020 festgestellte „Hinderung am Studium“ setzte sich damit bis zum Wintersemester 2021/2022 einschließlich fort.

Da diese besondere Situation alle Studierenden gleichermaßen erfasst, gilt die Nichtanrechnung generell. Eine Einzelfallprüfung ist nicht erforderlich.

Studierenden, die trotz der widrigen Umstände in den genannten Semestern Prüfungsleistungen erbracht haben, sollen die erworbenen Leistungsnachweise jedoch erhalten bleiben. In den Freisemestern erbrachte Prüfungsleistungen werden also trotzdem anerkannt werden. Das dient der Motivation der Studierenden, ihr Studium engagiert fortzusetzen und zügig zu beenden.